

RS OGH 1988/12/14 9ObA285/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

Norm

ArbVG §122

Rechtssatz

Ist ein Entlassungstatbestand erfüllt, so ist der Ausspruch der Kündigung aus diesem Grund jedenfalls möglich; wurde vom Gericht nur eine Zustimmung zur Kündigung erteilt obwohl auf Grund des festgestellten Sachverhaltes ein Anspruch auf Zustimmung zur Entlassung bestanden hätte, kann sich der Beklagte nicht beschwert erachten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 285/88
Entscheidungstext OGH 14.12.1988 9 ObA 285/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051332

Dokumentnummer

JJR_19881214_OGH0002_009OBA00285_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at